Synopsis des geltenden Schulreglements, der beantragten Änderungen sowie des Vernehmlassungsentwurfs

Entwurf des Gemeinderats zu Handen des Stadtrats

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)		
Der Stadtrat von Bern gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beschliesst:		
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
	Art 1 unverändert	
Art. 2 Schulwesen		
¹ Das städtische Schulwesen umfasst		
a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Kleinklassen A, B und D, Spezialunterricht, Sprachheilschule (Kleinklassen C) und weiteren Angeboten;	a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung, namentlich von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern, Spezialunterricht, besonderen Klassen, Sprachheilschule und weiteren Angeboten;	a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht, besonderen Klassen, Sprachheilschule und weiteren Angeboten;
b. die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen;		
c. die Musikschule als Ergänzung zum Musik- unterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Dekrets vom 24. November 1983 über Mu- sikschulen und Konservatorien (Musikschuldek- ret)		
d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59ff.		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

	e. Tagesschulangebote;	
e. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.	f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.	
² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenen- bildung, nach den Artikeln 67ff.		
	Art. 3 und 4 unverändert	
	Art. 4a Rauchfreiheit der Schulen	
	Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.	
2. Kapitel: Schulangebot / 1. Abschnitt: Schulbesuch		
	Art. 5 unverändert	
Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen		
¹ Die erstmalige Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zu den einzelnen Schulstandorten für das erste Kindergartenjahr, das erste Jahr der Primarstufe und das erste Jahr der Sekundarstufe I erfolgt nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe h.	¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schul- standorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmi- schung in den Schulen an.	¹ Die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zu den einzelnen Schulstandorten erfolgt durch die Schulleitung des Schulkreises.
² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.		
³ Während des laufenden Jahres werden einzelne Kinder und Jugendliche durch die Schulleitung des Schulkreises, in welchem sie wohnhaft sind, zugeteilt.	³ aufgehoben	

	Art. 7 unverändert	
2. Abschnitt: Sekundarstufe I		
	Art. 8 und 9 unverändert	
Art. 10 Mittelschulvorbereitung		
¹ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr in den Schulkreisen durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Artikel 11 Absatz 1 besuchen.		
² Über die Organisation der Mittelschulvorbereitung entscheidet auf Antrag der Schulkommission die Volksschulkonferenz.	² aufgehoben	
	Art. 11 unverändert	
3.Abschnitt: Besondere Klassen und Spezialunterricht	3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen	
	Art. 11a Integration	
	¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.	¹ Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, besuchen in der Regel die Regelklasse.
	² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.	
	Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung	Art. 11b Umsetzung der besonderen Massnahmen
	¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen	¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung,

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
	Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.	nach welchem Modell die Stadt die Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) umsetzt.
	² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.	² Die Direktion erlässt ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.
	³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.	
	Art. 11c Spezialunterricht	
	Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs. 2 Bst. e).	
Art. 12 Kleinklassen A, B und D	Art. 12: Umsetzung der besonderen Massnahmen	Art. 12 Spezialunterricht
¹ Die Kleinklassen A, B und D sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.	¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung beson- derer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Mass- nahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.	Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs. 2 Bst. e).
² Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.	² Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

	³ Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.	
Art. 13 Spezialunterricht	Art. 13 Integrationskonzept	Art. 13 Besondere Klassen
Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs. 2 Bst. d).	Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.	¹ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.
		² Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.
Art. 14 Sprachheilschule		
¹ Die Sprachheilschule (Kleinklassen C) ist eine eigenständig organisierte Schule.	¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.	
² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.		
	Art. 15 bis 17 unverändert	
5 Abschnitt: Besondere Angebote		
Art. 18 Kulturvermittlung und Kulturpädagogik		
¹ Die für das Schulwesen zuständige Direktion fördert in Zusammenarbeit mit der für die Kultur zuständigen Direktion, mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen.		
² Sie unterstützt Klassen und Lehrpersonen der Volksschule bei der Organisation und Durchfüh-	² Sie unterstützt Klassen sowie Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule bei der Organisation	² Sie unterstützt Klassen und Lehrpersonen der Volksschule bei der Organisation und Durchfüh-

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

rung von kulturellen Angeboten.	und Durchführung von kulturellen Angeboten.	rung von kulturellen Angeboten.
	Art. 18a Schwimmunterricht	
	¹ Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in der Schule Schwimmunterricht an.	
	² Der Unterricht ist so auszugestalten, dass grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler im Lauf der obligatorischen Schulzeit schwim- men lernt.	
	Art. 19 unverändert	
3. Kapitel : Organisation		
1. Abschnitt: Schulkreise		
	Art. 20 unverändert	
Art. 21 Schulstandorte		
¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 42 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.		
² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten, Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie besondere Klassen (Kleinklassen).	² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen.	
2. Abschnitt: Schulorgane		
Art. 22 Bestand		
¹ Schulorgane der Stadt Bern sind		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
a. die Schulkommissionen (Art.24ff.);		
b. die Schulleitungen (Art. 38ff.);		
c. die zentralen Behörden nach Absatz 2.	c. die Volksschulkonferenz (Art. 49ff.);	
	d. die Direktion (Art. 54).	
² Zentrale Behörden sind	² aufgehoben	
a. die Volksschulkonferenz (Art. 49ff.);		
b. die Direktion (Art. 54).		
Art. 23 Zusammenarbeit	Art. 23 Zusammenarbeit unter den Schulkreisen	
¹ Die Schulkommissionen und Schulleitungen arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Schulkreis oder den eigenen besonderen Zuständigkeitsbereich betreffen.		
² Die Schulleitungen besprechen und entscheiden Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung in der Konferenz der Schulleitungen.		
³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.	³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.	
	Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer	Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerschaft
	¹ Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.	¹ Die Schulkommissionen stellen die Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerschaft vor ihren Entscheiden sicher.

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
	² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte im Sinn von Absatz 1.	² Sie informieren die Lehrerschaft rechtzeitig über anstehende Geschäfte.
	³ Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulkommission.	³ Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerschaft gegenüber der Schulkommission.
	Art. 23b Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer	Art. 23b Lehrerkonferenzen
	¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.	¹ Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.
	² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer	² Die Lehrerkonferenzen
	a. beraten und unterstützen die Schulleitung;	
	b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.	
	³ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.	³ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.
3. Abschnitt: Schulkommissionen		
Art. 24 Bestand, Zusammensetzung, Wahl		
¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkom- mission mit neun Mitgliedern.		
² Für die Kleinklassen A, B und D, die Sonder- klassen, den Spezialunterricht und die Sprach- heilschule besteht eine Schulkommission mit 15 Mitgliedern. Die Kommission kann ein beraten- des Gremium, bestehend aus bis zu sechs	² Für die Sprachheilschule besteht eine Schul- kommission mit sieben Mitgliedern. Die Schul- kommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.	² Für die Sprachheilschule besteht eine Schul- kommission mit sieben Mitgliedern. Die Kommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
Fachpersonen, einsetzen.		
³ Für die Heilpädagogische Schule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern.	³ Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.	³ Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Kommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.
⁴ Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.		
Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Kom- mission Einsitz.	Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Schul- kommission Einsitz.	Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Kom- mission Einsitz.
⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schul- kommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmun- gen über die Wahl von Kommissionen.		
	Art. 25 unverändert	
Art. 26 Vertretung der Minderheiten und Geschlechter		
¹ Bei der Bestellung der Schulkommissionen sind die Vorschriften über den Minderheiten- schutz gemäss Artikel 38ff. des Gemeindege-		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
setzes zu beachten.		
² Es wird angestrebt, dass die Geschlechter gleich vertreten sind.	Eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.	
	Art. 27 unverändert	
Art. 28 Amtsdauer		
¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.		
² Die Mitglieder der Kommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Kommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.	² Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.	² Die Mitglieder der Kommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Kommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.
³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.		
Art. 29 Konstituierung		
¹ Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsi- dentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.	¹ Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsi- dentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Schulkommissionen selbst.	¹ Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsi- dentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
² Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Kommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Kommission in der	² Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Schulkommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Schulkommission	² Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Kommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Kommission in der

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt.	in der betreffenden Funktion in der Volksschul- konferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt.	betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt.
	Art. 30 bis 32 unverändert	
Art. 33 Protokoll		
Die Verhandlungen der Schulkommissionen werden protokolliert.	¹ Die Verhandlungen der Schulkommissionen werden protokolliert.	
	² Die Protokolle sind nicht öffentlich.	
Art. 34 Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise		
¹ Die Schulkommissionen der Schulkreise sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulkreise. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.	¹ Die Schulkommissionen der Schulkreise führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der Schulkreise. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.	
² Die Kommissionen	² Die Schulkommissionen	² Die Kommissionen
a. erlassen ein Leitbild für ihren Schulkreis;		
	b. beschliessen ein Schulprogramm für ihren Schulkreis;	b. erlassen ein Schulprogramm für ihren Schul- kreis;
b. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis;	c. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis;	
c. bestimmen unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e, wo die Sekundarstufe I	d. bestimmen unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e, wo die Sekundarstufe I	

und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Ab-

satz 2 geführt werden;

und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Ab-

satz 2 geführt werden;

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
d. bestimmen die Zusammenarbeitsformen in ihrem Schulkreis (Art. 8);	e. bestimmen die Zusammenarbeitsformen in ihrem Schulkreis (Art. 8);	
e. organisieren die Schulleitung;	f. organisieren die Schulleitung;	
f. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;	g. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;	
g. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs.1 Bst. e) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;	h. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs.1 Bst. e) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;	
h. teilen auf Antrag der Schulleitung jedes Jahr die Kinder und Jugendlichen des Kindergartens sowie des ersten und siebten Schuljahres den einzelnen Standorten zu;	i. beschliessen über die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;	
i. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);	j. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);	
j. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;	k. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;	
	I. beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu;	
k. bestimmen, wer über die unselbständigen Stiftungen (Schulfonds) verfügt;	m. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;	m. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;
	n. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
I. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.	o. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.	
³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.	Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.	
Art. 35 Zuständigkeiten der Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3		
¹ Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 sind die unmittelbaren Aufsichtsund Verwaltungsbehörden für die ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.	¹ Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 beaufsichtigen die Schulleitungen der ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.	
² Die Kommissionen	² Die Schulkommissionen	² Die Kommissionen
a. erlassen ein Leitbild für die ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;		
b. organisieren die Schulleitung;		
c. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;		
d. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 1 Bst.e) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;		
e. teilen auf Antrag der Schulleitung die Schüle- rinnen und Schüler den Schulen oder Klassen zu, für welche sie verantwortlich sind;	e aufgehoben	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
f. beschliessen über die Entlassung aus diesen Schulen oder Klassen;	f. beschliessen über die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;	
g. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in den ihr zugewie- senen Schulen und Klassen;		
h. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;		
i. sorgen für die Abklärung fachspezifischer Fragen;	i. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;	i. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege;
	j. erstatten nach Anhören der Betroffenen An- zeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;	
j. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.	k. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.	
³ Die Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunter-	³ aufgehoben	

richt und die Sprachheilschule

Lehrpersonen an;

führt werden.

a. stellt in ihrem Verantwortungsbereich die

b. bestimmt nach Anhören der Schulkommissionen der betroffenen Schulkreise, wo Kleinklassen A, B und D sowie Sonderklassen ge-

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.		
Art. 36 Amtsgeheimnis	Art. 36 Amtsgeheimnis und Datenschutz	Art. 36 Datenschutz
Die Pflicht zur Verschwiegenheit richtet sich nach Artikel 23 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993.	¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.	
	² Die Bearbeitung und namentlich die Bekannt- gabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbe- stimmungen.	Die Bekanntgabe von Daten und die Pflicht zur Verschwiegenheit richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.
Art. 37 Entschädigung		
Der Gemeinderat regelt die Entschädigung des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Schulkommissionen, der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 24 Absatz 4 sowie der durch die Kommissionen beigezogenen Personen.	Der Gemeinderat regelt die Entschädigung des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Schulkommissionen, der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 24 Absatz 4 sowie der durch die Schulkommissionen beigezogenen Personen.	Der Gemeinderat regelt die Entschädigung des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Schulkommissionen, der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 24 Absatz 4 sowie der durch die Kommissionen beigezoge- nen Personen.
4. Abschnitt: Schulleitungen		
Art. 38 Grundsatz		
¹ In jedem Schulkreis besteht eine Schulleitung.		
² Je eine Schulleitung besteht zudem		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
a. für die Kleinklassen A, B und D, die Sonder- klassen und den Spezialunterricht;	a aufgehoben	
b. für die Sprachheilschule;		
c für die Heilpädagogische Schule.	c. für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen.	
	³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen (Art. 60g).	
	Art. 38a Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission	Art. 38a Verhältnis zur Schulkommission
	¹ Die Schulleitung ist dem Präsidium der zuständigen Schulkommission unterstellt.	Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter ist dem Präsi- dium der zuständigen Schulkommission unter- stellt.
	² Sie nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie kann sich durch eine Delegation vertreten lassen. Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter hat in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht und vertritt die Anträge der Schulleitung.
Art. 39 Organisation		
¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.		
² In den Schulleitungen muss der für diese Funktion erforderliche Sachverstand vertreten	² In den Schulleitungen muss der für diese Funktion erforderliche Sachverstand vertreten	² In den Schulleitungen muss der für diese Funktion erforderliche Sachverstand vertreten

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
sein.	sein. Eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.	sein. Eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Bei gleichwertiger Qualifikation wird in der Regel das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.
³ Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 70 Prozent ausüben.		
⁴ Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber der Schulkommission, den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt.	⁴ Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder ge- schäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitun- gen sowie gegenüber den übrigen Schulbehör- den und weiteren Stellen vertritt.	⁴ Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welcher die übrigen Mitglieder der Schulleitung unterstellt sind und welche die Schulleitung nach aussen vertritt.
⁵ Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.		
Art. 40 Zuständigkeiten		
¹ Die Schulleitungen		
a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiese- nen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglement und der Bildungsstrategie (Art. 4);	a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiese- nen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Regle- ments und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pä- dagogischer und betrieblicher Hinsicht;	
b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
c. sind verantwortlich für die Sicherstellung der Organisation und Administration, der Perso- nalführung, der Qualitätssicherung und der Öf- fentlichkeitsarbeit;	c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die päda- gogische Leitung, die Qualitätssicherung und - evaluation und die Informations- und Öffentlich- keitsarbeit;	
d. stellen unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a die Lehrpersonen und das Per- sonal des Sekretariats an;	d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;	d. stellen die Lehrpersonen und das Personal des Sekretariats an;
e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;		
f. verwalten die Schulanlage;	f. üben das Hausrecht über die Schulanlage aus;	f. treffen Laufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;
g. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.	g. treffen Schullaufbahnentscheide und ent- scheiden über Dispensationsgesuche;	h. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zu- weist.
	h. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zu- weist.	
² Vorbehalten bleiben Artikel 41 sowie die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.	² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.	
Art. 41 Kleinklassen A,B und D, Sonderklassen und Spezialunterricht	Art. 41 aufgehoben	
Die Lehrpersonen für die Kleinklassen A,B und D, Sonderklassen und den Spezialunterricht unterstehen		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
a. in fachlichen Belangen der Schulleitung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a;		
b. in Bezug auf den Schulbetrieb der Schulleitung des Schulkreises, in dem sie örtlich eingegliedert sind.		
Art. 42 Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise		
¹ Die Schulleitung jedes Schulkreises besteht aus mehreren Personen.		
 Die Schulkommission bestimmt aus der Mitte der Schulleitung für jeden Schulstandort (Art. 21) eine oder mehrere Personen, welche an diesem Standort 		
a. den Betrieb der Schulen sicherstellen;		
b. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teament- wicklung sowie der Eltern- und Informationsar- beit wahrnehmen;		
	c. die Tagesschulleitung anstellen;	
c. der Leitung der Tagesschule vorstehen, so- fern an diesem Standort eine solche besteht.	d. der Leitung der Tagesschule vorstehen.	
³ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs.4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordi-		³ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs.4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er erteilt den übrigen Mitgliedern der

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
nation innerhalb der Schulleitung des Schul- kreises.		Schulleitung die erforderlichen Weisungen.
	Art.43 unverändert	
5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen		
	Art. 44 bis 51 unverändert	
6. Abschnitt: Volksschulkonferenz		
Art. 52 Zuständigkeiten		
¹ Die Volksschulkonferenz als zentrale Behörde im Sinn des kantonalen Rechts	¹ Die Volksschulkonferenz behandelt von sich aus oder auf Ersuchen der Schulkommissionen	¹ Die Volksschulkonferenz behandelt Schulfragen von gesamtstädtischer Bedeutung, die ihr
a. erlässt Bestimmungen zur Schulzeit im Rahmen der kantonalen Vorschriften und beschliesst über die Einführung und die Rahmenbedingungen der Blockzeit;	oder der Direktion Schulfragen von gesamt- städtischer Bedeutung.	durch die Schulkommissionen oder die Direktion unterbreitet werden.
b. legt die Anzahl Schultage in der Woche fest;		
c. bestimmt die für die gesamte Volksschule gültigen schulfreien Halbtage, legt den Unter- richtsschluss vor Ferien und Feiertagen fest und erlässt die Ferienordnung;		
d. entscheidet über die Art der Mittelschulvor- bereitung;		
e. formuliert ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und legt die Rahmenbedingun- gen für deren Pflichtenhefte fest;		
f. regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Verfahren für die Anstellung der Lehrperso- nen;		
g. berät wichtige, allgemeine Schulprobleme und das Schulwesen als Ganzes betreffende		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
Geschäfte; h. behandelt zuhanden der zuständigen Behörden Fragen, die ihr unterbreitet werden.		
² Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 1 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.	² Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit	
	a. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit;	
	b. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über allfällige Abweichungen von den Vorschriften über die Blockzeit;	
	c. ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und die Rahmenbedingungen für deren Pflich- tenhefte;	
	d. das Verfahren für die Anstellung der Lehre- rinnen und Lehrer im Rahmen des übergeord- neten Rechts.	d. das Verfahren für die Anstellung der Lehr- personen im Rahmen des übergeordneten Rechts.
	³ Sie überwacht die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben betreffend die Mittelschulvorbereitung.	
	⁴ Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 2 oder 3 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.	³ Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 2 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.
	Art. 53 unverändert	
7. Abschnitt: Direktion		
Art. 54		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts oder als zentrale Behörde im Sinn des kantonalen Rechts für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen.	¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt wer- den müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen.	
² Die Direktion		
a. ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Einschreibung von Kindern für den Kindergarten und die Primarschule;		
b. überwacht die Erfüllung de Schulpflicht und besorgt die Schüleradministration;		
c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulkommissionen und Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar-, Klein- und Sonderklassen sowie über die Eröffnung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, von Spezialunterricht und von weiteren Angeboten;	c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar- und Sonderklassen;	c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar- und Sonderklassen sowie über die Eröffnung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, von Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht, besonderen Klassen und von weiteren Angeboten;
d. entscheidet über die Verteilung von Spezial- unterricht und von weiteren besonderen Ange- boten auf die Schulkreise;	d. entscheidet über die Verteilung von besonderen Massnahmen, Spezialunterricht und von weiteren besonderen Angeboten auf die Schulkreise;	
e. ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;	e. ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

f. legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;	f. legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;	
g. legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;	g. legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;	
h. sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;	h. sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;	
i. sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;	i. sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;	
j. organisiert, koordiniert und betreut ihr ange- gliederte Betreuungsangebote;	j. organisiert, koordiniert und betreut ihr ange- gliederte Betreuungsangebote;	
	k. legt gesamtstädtische Vorgaben für die Qualitätssicherung der Volksschule fest;	
k. fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention;	I. fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung;	
I. plant Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;	m. plant Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;	
m. unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen in der und für die Volksschule;	n. unterstützt und organisiert kulturelle Veran- staltungen in der und für die Volksschule;	
n. führt bei Bedarf Einführungs- und Weitebildungskurse für Mitglieder der Schulkommission und Elternräte durch;	o. bestimmt, wo Sonderklassen geführt werden;	
o. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen und vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schul-	p. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen und vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schul-	q. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen und vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schul-

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

häuser, Turn- und Sportanlagen;	häuser, Tagesschulen sowie Turn- und Sport- anlagen;	häuser, Turn- und Sportanlagen;
p. entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;	q. entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;	
q. plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;	r. plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;	
r. besorgt das Rechnungs-, Subventions-, und Abrechnungswesen, das Lohn- und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist;	s. besorgt das Rechnungs-, Subventions-, und Abrechnungswesen, das Lohn- und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist;	
s. vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden.	t. vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden.	
³ Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.		
4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information		
Art. 55 Elternrat		
¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzel- nen Klassen (Klasseneltern) zusammensetzt.		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
² Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in den Elternrat des Schulreises (Kreiselternrat).		
³ Ein Elternrat besteht für die Heilpädagogische Schule.	³ Je ein Elternrat besteht für die Heilpädagogische Schule und die Sprachheilschule.	
⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie des Elternrats der Heilpä- dagogischen Schule bilden die Konferenz der Elternratspräsidien. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direktion.	⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie der Elternräte der Heilpä- dagogischen Schule und der Sprachheilschule bilden die Konferenz der Elternratspräsidien. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direk- tion.	
⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte und Kreisel- ternräte.		
Art. 56 Vertretung der Eltern in den Schulkom- missionen		
¹ Die Eltern sind in den Schulkommissionen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.		
² Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Der Elternrat der Heilpädagogischen Schule schlägt seine Vertretung in der Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 vor.	² Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Die Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule schlagen ihre Vertretungen in den Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 3 vor.	
³ Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25);		
b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Kommission nehmen, sofern sie nicht als Mitglieder der Kommission wählbar sind.	b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nehmen, sofern sie nicht als Mitglieder der Schulkommission wählbar sind.	b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Kommission nehmen, sofern sie nicht als Mitglieder der Kommission wählbar sind.
⁴ Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.		
⁵ Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.		
	Art. 57 unverändert	
Art. 58 Information		
Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrpersonen mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.	Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.	Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrpersonen mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.
	Art. 59 und 60 unverändert	
	6. Kapitel: Tagesschulangebote	
	Art. 60a Grundsatz	
	¹ Die Stadt führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung. Vorbehalten bleiben weiter gehende Angebote	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

nach den folgenden Bestimmungen.	
Art. 60b Angebote	
¹ Die Stadt führt ein Tagesschulangebot, wenn dafür innerhalb der Stadt eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.	¹ Die Stadt kann ein Tagesschulangebot führen, wenn dafür am Schulstandort (Art. 21) eine verbindliche Nachfrage von mindestens sechs Schülerinnen und Schülern besteht.
² Sie führt ein Angebot in der Regel an jedem Schulstandort (Art. 21), an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens sechs Schülerinnen und Schülern besteht.	
³ Sie führt das Angebot auch dann, wenn die Nachfrage das gemäss Lastenausgleich finan- zierte Tageschulangebot übersteigt.	² Sie führt das Angebot auch dann, wenn die Nachfrage das gemäss Lastenausgleich finan- zierte Tageschulangebot übersteigt.
Art. 60c Zeit	
Tagesschulangebote werden in der Zeit von 07.00 und 18.00 Uhr geführt.	Tagesschulangebote werden in der Zeit zwischen 07.00 und 18.00 Uhr geführt.
Art. 60d Betreuungsschlüssel	
¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, namentlich die Anzahl betreuender Personen, richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.	
² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülerin im Kindergartenalter oder von sol- chen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen einge- setzt werden.	
³ Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.	³ Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in diesem

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

	Rahmen einsetzt.
Art. 60e Betreuende Personen	
An jedem Tagesschulstandort verfügen die betreuenden Personen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.	
Art. 60f Anstellung	
¹ Betreuende Personen mit pädagogischer Ausbildung, die auch als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, werden nach den Anstellungsbedingungen gemäss der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 60g Absatz 5.	¹ Betreuende Personen mit pädagogischer Ausbildung, die auch als Lehrpersonen an einer städtischen Schule tätig sind, werden nach den Anstellungsbedingungen gemäss der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 60g Absatz 4.
² Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.	
³ Die übrigen betreuenden Personen werden nach Massgabe des städtischen Personalrechts angestellt.	
Art. 60g Tagesschulleitung	
¹ Die Tagesschulleitung untersteht der Standortschulleitung an ihrem Standort.	
² Sie besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbil-	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
----------------------------------	-----------------------	--

dung.	
³ Eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben Bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.	³ Eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben Bei gleichwertiger Qualifikation wird in der Regel das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.
⁴ Die Tagesschulleitung	
a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;	
b. ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die päda- gogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;	
c. stellt nach Rücksprache mit der Standort- schulleitung die betreuenden Personen und weitere Mitarbeitende an;	c. stellt die betreuenden Personen an;
d. bewirtschaftet die ihr durch die Schulleitung des Schulkreises zugewiesenen Mittel.	
⁵ Die Tagesschulleitung wird nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt.	
Art. 60h Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen	
	¹ Die Schulleitung des Schulkreises bestimmt aus der Mitte der Tagesschulleitungen eine Person, die für die Koordination der Tages- schulen innerhalb des Schulkreises verantwort- lich ist.
¹ Die Tagesschulleitungen bilden die Konferenz	² Die verantwortlichen Personen der einzelnen

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
	der Tagesschulleitungen.	Schulkreise nach Absatz 1 bilden die Konferenz der Tagesschulleitungen.
	² Die Konferenz der Tagesschulleitungen	³ Die Konferenz der Tagesschulleitungen
	a. behandelt Fragen zu Tagesschulen von ge- samtstädtischem Interesse;	
	b. ist Ansprechstelle der Direktion für die Tagesschulen.	b. ist Ansprechstelle der Direktion für die Tagesschulen;
		c. berät die Direktion und stellt Anträge.
	Art. 60i Gebühren	
	¹ Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Ge- bühren nach Massgabe der kantonalen Vorga- ben.	
	² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten von 7 Franken.	
	³ Der Gemeinderat passt die Höhe der Gebühr nach Artikel 11 Absatz 3 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement) der Teuerung an.	
	⁴ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements.	³ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21.Mai 2000 über die Gebüh- renerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.
	Art. 60k Auskunfts- und Meldepflicht	
	Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Anga-	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
	ben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	
	² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.	
	³ Die Tagesschulleitung kann jederzeit Aus- künfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.	
6. Kapitel: Soziale Einrichtungen	7. Kapitel: Soziale Einrichtungen	
	Art. 61 unverändert	
Art. 62 Kinderhorte und Aufgabenhilfe	Art. 62 Aufgabenhilfe	
Die Stadt sorgt für Kinderhorte und Aufgabenhilfe.	Die Stadt sorgt für Aufgabenhilfe.	
Art. 63 Mittagstische	Art. 63 aufgehoben	
Die Stadt kann Mittagstische finanziell unterstützen.		
Art. 64 Tagesschulen	Art. 64 aufgehoben	
¹ Die Stadt bietet flächendeckend Tagesschulen an.		
² Die Tagesschulen sind Teil der Volksschule.		
³ Der Stadtrat regelt das Nähere in einem besonderen Reglement		
	Art.65 bis 69 unverändert	
8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
Art. 70 Ausführungsbestimmungen		
¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Regle- ment.		
² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend		
a. die Organisation und Aufgabe der Schul- kreise, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen;		
		b. das Modell für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (Art. 11 Abs. 1);
b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);		c. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);
c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).		d. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).
	d. die Tagesschulangebote (Art. 60a-60k), na- mentlich den Betreuungsschlüssel und die Zu- ständigkeiten der Tagesschulleitung.	e. die Tagesschulangebote (Art. 60a-60k), na- mentlich den Betreuungsschlüssel und die Zu- ständigkeiten der Tagesschulleitung.
Art. 71 Bisherige Schulkommissionen	Art. 71 Schulkommissionen	
¹ Die Schulkommissionen nach bisherigem Recht bleiben bis zum 31. Juli 2007 im Amt.	¹ Die bisherige Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule wird mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D aufgehoben. Der Stadtrat wählt auf diesen Zeitpunkt hin die neue Schulkommission für die Sprachheilschule nach Artikel 24 Absatz 2.	

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
² Sie nehmen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Funktionen als Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der bisherigen Schulkreise wahr. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.	² Nach der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009- 2013 nimmt die bisherige Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 ihre Funktion auch für die Sonderklassen wahr.	
³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kommissionen gemäss diesem Reglement nach Artikel 72 Absatz 2.	³ Der Stadtrat wählt für die Zeit ab der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009-2013 zusätzlich zu den Mitgliedern nach diesem Reglement ein Mitglied der bisherigen Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule (Art. 24 Abs. 2) in die Schulkommissionen der Schulkreise.	
Art. 72 Neue Schulkommissionen	Art. 72 aufgehoben	
¹ Der Stadtrat wählt im Herbst 2006 die Schul- kommissionen nach diesem Reglement. Die erste Amtsdauer dieser Kommissionen endet am 31. Juli 2009.		
² Die Kommissionen bereiten bis zum 31. Juli 2007 die Organisation der Schulen nach diesem Reglement vor. Sie nehmen in diesem Zeitraum die Zuständigkeiten nach Artikel 35 oder 36 wahr, soweit dies die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Organisation erfordern. Sie stellen in diesem Zeitraum überdies die Lehrpersonen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe Dan.		
³ Sie nehmen ab dem 1. August 2007 sämtliche Zuständigkeiten nach Artikel 34 oder 35 wahr.		

Schulreglement, geltende Fassung Beantragte Anderungen Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2	Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
--	----------------------------------	-----------------------	--

Art. 73 Schulleitungen	Art. 73 aufgehoben	
¹ Die Schulleitungen nach bisherigem Recht bleiben bis zum 31. Juli 2007 im Amt und erfül- len die ihnen bisher zugewiesenen Aufgaben. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Zuständig- keiten, ihre Organisation und ihre Entschädi- gung dem bisherigen Recht.		
² Die Schulleitungen nach diesem Reglement nehmen nach ihrer Einsetzung unter Vorbehalt von Artikel 74 Absatz 1 ihre Zuständigkeiten nach Artikel 40 wahr, soweit dies die Vorberei- tung und Umsetzung der neuen Organisation erfordern.		
³ Sie nehmen ab dem 1. August 2007 sämtliche Zuständigkeiten nach Artikel 40 wahr.		
Art. 74 Anstellung der Lehrpersonen	Art. 74 aufgehoben	
¹ Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt ab dem Inkrafttreten dieses Reglements bis zum 31. Juli 2007		
a. durch die bisherigen Schulkommissionen (Art. 71), wenn die Lehrperson ihre Tätigkeit noch im Schuljahr 2006/2007 aufnimmt;		
b. durch die neuen Schulkommissionen (Art.72) auf Antrag der neu eingesetzten Schulleitungen, wenn die Lehrperson ihre Tätigkeit ab dem 1. August 2007 aufnimmt.		
² Ab dem 1. August 2007 erfolgt die Anstellung der Lehrperson unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe A durch die Schulleitungen		

Schulreglement, geltende Fassung	Beantragte Änderungen	Vernehmlassungsvorlage vom 10. Dez. 2008
(Art. 40 Abs. 1 Bst. D).		
	Art. 75 unverändert	
Art. 76 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts		
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft		
² Es hebt das Reglement vom 4. November 1993 über das Schulwesen in der Stadt Bern auf.		
³ Vorbehalten bleiben die Artikel 71-74.	³ Mit dem Inkrafttreten der Artikel 60a-60k ist das Reglement vom 29. April 2004 über die Tagesschulen (Tagesschulreglement; TSR) aufgehoben.	